

Stellungnahme des CHE

zur Drucksache 21/4558

„Gesetz zur Änderung des Hessischen
Hochschulgesetzes“

(Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN vom 2. Juni 2026)

Schriftliche Stellungnahme für den
Ausschuss für Wissenschaft und Kultur
des Hessischen Landtags

August 2026

Hintergrund

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN legt einen Gesetzentwurf vor, der verschiedene Änderungen am Hessischen Hochschulgesetz (HHG) vorschlägt.

Auf Bitten des Hessischen Landtags nimmt das CHE aus seiner Sicht zu ausgewählten Änderungen Stellung.

Stellungnahme des CHE

1 Berichtspflichten

Der Gesetzentwurf sieht vor, die hessischen Hochschulen von unnötigen Berichts- und Dokumentationspflichten zu entlasten. Künftig soll nur noch ein zentraler Hochschuljahresbericht als Rechenschaftsbericht des Präsidiums verfasst werden müssen. Dieser soll unter anderem den Bericht der Hochschulen an das Land sowie der Präsidien an die Senate der Hochschulen ersetzen. Er soll dem Senat zur Beratung vorgelegt werden, danach dem Wissenschaftsministerium und von diesem an den Landtag weitergeleitet werden.

Bürokratieabbau ist sinnvoll, das Übergehen des Hochschulrats nicht

Auch wenn jetzt bereits der § 14 Abs. 5 HHG die Möglichkeit einer Bündelung von Berichten vorsieht, überzeugt der Ansatz des Gesetzentwurfes, eine Zusammenführung von vornherein vorzusehen und einen jährlichen Zyklus zu etablieren.

Die vorgeschlagene Neuformulierung von § 14 Abs. 5 benennt klar den letztverantwortlichen Akteur für den Hochschuljahresbericht (das Präsidium). Sie rekuriert klugerweise bei der Spezifizierung des Berichtsinhaltes ganz allgemein auf die Aufgabenbeschreibung in § 3. Und sie regelt die Beteiligung des Senats, in dem der Hochschuljahresbericht beraten wird, sowie die Übermittlung an Ministerium und Landtag. Dieser Ansatz überzeugt.

In einem Punkt hat das CHE allerdings gravierende Bedenken: Nach § 48 Abs. 3 HHG (diesen Paragraphen lässt der Gesetzentwurf unangetastet) nimmt der Hochschulrat Stellung u.a. „zum Rechenschaftsbericht des Präsidiums“. Entsprechend müsste der neue § 14 Abs. 5 neben der

Beratung im Senat zwingend auch eine **Vorlage im Hochschulrat** vorsehen. Eine Streichung dieser Mitwirkung ist aus Sicht des CHE nicht ratsam. Sachlich erscheint eine Beteiligung des Hochschulrats unabdingbar, bringt er doch eine wertvolle externe Perspektive ein, die kein internes Organ leisten kann. Eine Diskussion des resümierenden Rechenschaftsberichts im Hochschulrat ist aus Sicht des CHE zwingend beizubehalten, da der Hochschulrat seine Stärke als Critical Friend in der strategischen Beratung nur ausspielen kann, wenn er auch formal in entsprechende Prozesse eingebunden ist.

Dass laut Entwurf in § 11 Abs. 1 die Sätze 3 und 4 gestrichen werden sollen („Über die **Verwaltung des Eigenvermögens** der Körperschaft ist dem Hochschulrat jährlich zu berichten. Seiner Zustimmung bedarf die Verfügung über dingliche Rechte und die Annahme von Zuwendungen, die Aufwendungen zur Folge haben, für die der Ertrag der Zuwendung nicht ausreicht.“), ist aus Sicht des CHE ebenfalls bedenklich, gehört doch die Mitwirkung „bei der Verteilung der der Hochschule zur Verfügung stehenden Ressourcen und bei Berufungsverfahren“ zu den gesetzlich vorgesehenen Aufgaben des Hochschulrats (§ 48 Abs. 1 HHG). Zumal weiter in § 48 Abs. 4 die Aufgabe des Hochschulrates klar lautet: „Der Hochschulrat beteiligt sich nach § 11 Abs. 1 an der Verwaltung des Eigenvermögens der Hochschule...“ – für diese Passage enthält der Gesetzentwurf keinen Änderungsvorschlag, sodass Inkonsistenzen entstehen.

Berichtsinhalte besser fokussieren auf steuerungs- und profilrelevante Inhalte

Die Angemessenheit von Berichtspflichten ergibt sich nicht nur aus der Zahl, sondern auch aus den Gegenständen der Berichte. Für eine bürokratiearme, aber dennoch transparente Berichtsform ist die **Ausgestaltung des Jahresberichts jenseits der gesetzlichen Regelungen** entscheidend. Das

HMWK sollte in der Umsetzung von Berichtspflichten darauf achten, dass sich die Hochschulen profilbezogen fokussieren können und dass nur wirklich steuerungsrelevante Dinge berichtet werden.

2 Binnenorganisation

Der Gesetzentwurf sieht vor, den hessischen Hochschulen im Rahmen der Experimentierklausel nach § 36 Abs. 2 die Möglichkeit einzuräumen, anstelle oder als Gliederung innerhalb von Fachbereichen Departments und Schools einzurichten. Dies ermögliche „durch flachere Hierarchien und mehr kollegiale Selbstverwaltung attraktivere Arbeitsbedingungen für Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler, in denen Abhängigkeitsverhältnisse und die Gefahr von Machtmissbrauch verringert werden“. Departments und Schools vereinfachten interdisziplinäres

Arbeiten und ermögliche eine effizientere und flexiblere Ressourcennutzung innerhalb der Fachbereiche.

Das CHE unterstützt ausdrücklich das Ziel, den hessischen Hochschulen die Freiheit zu geben, in Eigenverantwortung über ihre Binnenorganisation zu entscheiden. Die Binnenorganisation entscheidet mit darüber, ob Hochschulen zukunftsfähig handeln können.

Aufbauorganisation ist ein wichtiger Hebel, um Strategien in die Realität umzusetzen. Fachbereiche (oder ähnliche Einheiten) sind wichtig als fachliche Heimat, zur Entwicklung von Disziplinen. Diese traditionellen Strukturen haben aber diverse Nachteile: Wenn sie allein die Organisation der Hochschule prägen, können sie Entwicklungen hemmen (Interdisziplinarität, übergreifende Problemlösungen, neue Lehrangebote, Ownership/Verantwortungsübernahme, Flexibilität, wissenschaftlicher Fortschritt an den Grenzen der Disziplinen). So kann es zu Machtkonzentrationen bei Lehrstühlen kommen, zu Abhängigkeiten von jungen Forschenden und zu einer „Ordinarienherrlichkeit“. Fakultäten neigen mitunter zu Silodenken, das erschwert interdisziplinäre Zusammenarbeit und strategische Ausrichtung der Hochschule als Ganze.

Daher spricht sehr viel dafür, hier traditionelle Strukturen zu öffnen, die Gesamtperspektive der Universitäten und HAW zu stärken und neue Möglichkeitenräume zu schaffen. Eine Ausweitung des Experimentierklausel ist hier naheliegend und sinnvoll, auch die verpflichtende Evaluation nach vier Jahren erscheint überzeugend.

Experimentierklausel noch weiter öffnen

Experimentierklausel ist hier naheliegend und sinnvoll, auch die verpflichtende Evaluation nach vier Jahren erscheint überzeugend.

Die Frage ist jedoch, ob Schools und Departments der neue Standard bzw. die einzige neue Option sein sollten. Eine School als übergreifende Einheit oberhalb von Departments unterscheidet sich erst einmal nicht unbedingt stark von einer Fakultät. Eine darunter liegende Departmentstruktur führt zu Forschendengruppen statt isolierter Lehrstühle, zu Flexibilität der Ressourcen im Verbund, zu kollegialer Governance und zu flacheren Hierarchien. Damit lässt sich in der Tat ein Klima herstellen, das junge Forschende besser fördert, Machtmissbrauch erschwert und Teamwork fördert. Eine fächerübergreifende Zusammenarbeit wird aber nur begrenzt gefördert. Auch ist das Modell stark aus dem Kontext der Universitäten und dem dort viel umfangreicher vorhandenen wissenschaftlichen Mittelbau gedacht.

Daher geht die im Entwurf vorgeschlagene Öffnung aus Sicht des CHE noch nicht weit genug. Es droht die Gefahr, das bisherige one-size-fits-all-Modell (Fachbereiche) durch ein neues (Schools und Departments) zu ersetzen. Ganz abgesehen davon, dass die Begrifflichkeiten nicht sauber definiert sind (eine School nach Prägung der Leuphana zum Beispiel wäre etwas ganz anderes, dort werden die Studienangebote in einer School-Struktur bereitgestellt; das Institut ist die fachliche Heimat, das gehört jeweils zu einer Fakultät, diese sind jeweils thematisch

aufgestellt). Und warum sollte etwa eine Matrixstruktur wie etwa bei der TU München oder der Hochschule Esslingen mit ihrem Fokus auf Überwindung der Fächersilos nicht ebenso legitim und möglich sein? Die Ausgestaltung der Binnenstruktur muss dem Hochschulprofil entsprechen und entsprechend autonom geregelt werden können.

Aus Sicht des CHE spricht viel dafür, eine **Experimentierklausel vorzusehen, die offen ist für alle Arten von Organisationsmodellen**, die ggf. gute Modelle nennt oder noch besser Prinzipien zur Ausgestaltung der Binnenstruktur listet (u.a. Passfähigkeit zu Profil und strategischer Ausrichtung, Fixierung in Grundordnung etc.), aber die Umsetzung der Hochschule überlässt.

Nicht plausibel erscheint übrigens auch die Vorgabe des Entwurfs, den Evaluationsbericht zur Erprobung eines neuartigen Organisationsmodells dem Senat sowie dem Hochschulrat vorzulegen, den Hochschulrat jedoch bei der primären Entscheidung über die Nutzung der Experimentierklausel außen vor zu lassen. Der Beschluss des Senats (im Einvernehmen mit dem Präsidium) reicht hier nicht aus. § 48 Abs. 3 HHG sieht derzeit (zu Recht!) klar vor, dass der **Hochschulrat** Stellung „zur Gliederung der Hochschule in Fachbereiche“ nimmt – ihn dann bei einer viel grundlegenderen Reform der Organisation außen vor zu lassen, erscheint weder nachvollziehbar noch sinnvoll.

3 Innovation und Transfer

Der Gesetzentwurf zielt darauf, „nicht zuletzt mit Blick auf die volkswirtschaftliche Entwicklung“ Innovation und Transfer in Wirtschaft und Gesellschaft als wichtige Aufgabe der Hochschulen zu stärken.

Das CHE unterstützt grundsätzlich das Ansinnen, dem bisherigen § 3 Abs. 3 HHG („Die Hochschulen pflegen den Wissens- und Technologietransfer sowie den künstlerischen Transfer in die Breite der Gesellschaft; sie fördern die praktische Nutzung ihrer Forschungs- und Entwicklungsergebnisse sowie digitaler Techniken und Arbeitsweisen.“) den Satz „... sie fördern wissens- und forschungsbasierte Gründungen sowie den Transfer von Forschungsergebnissen in Unternehmen“ hinzuzufügen. Es spricht allerdings viel dafür, die Formulierung des hinzugefügten Satzes nicht engzuführen, schließlich könnten nicht nur Unternehmen, sondern auch andere Institutionen, etwa Kommunen oder Schulen, **Transferpartner für Hochschulen** sein. Statt „Transfer von Forschungsergebnissen in Unternehmen“ könnte hier von einem „Transfer von Forschungsergebnissen in Wirtschaft und Gesellschaft“ als Ziel ausgegangen werden.

Die Neufassung von § 3 Abs. 12 überzeugt mit ihrer größeren Offenheit.

Das CHE unterstützt ebenfalls die Schaffung der Möglichkeit, Professorinnen und Professoren nicht nur für Forschungsvorhaben, sondern auch für wirtschaftliche Tätigkeiten und Unternehmensgründungen **Freisemester** zu gewähren (Neuentwurf zu § 75 Abs. 4). Nach Ansicht des CHE sollte dieser Ansatz für Transferaktivitäten insgesamt gelten.

Modernes Verständnis der „dritten Mission“ realisieren

In einem Aspekt sieht das CHE jedoch weiter Präzierungsbedarf. Wichtig erscheint die Konkretisierung, dass Transfer nicht als Einbahnstraße zu begreifen ist. Rheinland-Pfalz etwa spricht von einem „wechselseitigen Dialog zwischen Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft“ (§ 2 Abs. 9 HochSchG). Dieser Ansatz wäre auch für das HHG ratsam.

Insgesamt könnte im HHG noch konsequenter ein **modernes Verständnis der „dritten Mission“ von Hochschulen** entwickelt werden. Neben der gerade erwähnten Wechselseitigkeit im Dialog sind dabei weitere Aspekte relevant: Hochschulen geben zum Beispiel nicht nur Forschungserkenntnisse weiter, sondern agieren als Partner mit verschiedenen Akteuren in regionalen Innovationsökosystemen, begleiten also ggf. Forschungsergebnisse bis zu marktfähigen Produkten weiter. Die dritte Mission enthält auch Transferaspekte wie die Wissenschaftskommunikation. Es braucht also im HHG eine Formulierung, die die Regelung für solche Ansätze öffnet und den Hochschule die Aufgabe stellt (und die Freiheit gibt), innerhalb dieses Spektrums strategisch zu definieren, worauf sie bei der dritten Mission profilbezogen Prioritäten legt.

Nach Kenntnis des CHE sieht die derzeitige Rechtslage keine Möglichkeit einer **Reduktion des Lehrdeputats** von Professor*innen vor allem an HAW für die Durchführung und den Aufbau von Transferbeziehungen in Wirtschaft und Gesellschaft vor. Die Aufnahme einer entsprechenden Regelung (in § 5 der Hessischen Lehrverpflichtungsverordnung) wäre jedoch sinnvoll. Auch die Möglichkeit der Schaffung von Schwerpunktprofessuren mit dem Thema Transfer sollte offenstehen. Diese würde die Bedeutung des Transfers als immanente Aufgabe der Hochschulen deutlich stärken und zur Profilbildung beitragen.

4 Gleichstellung

Der Gesetzentwurf zielt darauf, die Stärkung der Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft voranzutreiben. Unter anderem soll eine Verlängerung der höchstzulässigen Beschäftigungsdauer während der Bewährungsphase einer Qualifikationsprofessur pro Kind und zu pflegendem Angehörigen verlängert werden können. Daneben sollen die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten künftig bei ad-personam Verfahren, also Berufungsverfahren für Professuren, bei denen von einer Ausschreibung der Stelle abgesehen wird, eingebunden werden müssen. Im Gegenzug wird die Beteiligung des Hochschulrats für eine Vereinfachung gestrichen.

Das CHE unterstützt das Ansinnen einer **stärkeren Berücksichtigung von Betreuungszeiten** bei den Beschäftigungsfristen einer Qualifikationsprofessur.

In einer Passage allerdings führt aus Sicht des CHE im Entwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen der Wunsch einer Stärkung der Gleichstellung zu einer nicht tragbaren Schwächung des Hochschulrats. In § 69 Abs. 2 sollen in dem Satz „Die Entscheidung über das Absehen von einer Ausschreibung obliegt dem Präsidium im Benehmen mit dem Fachbereich und mit Zustimmung des Hochschulrats“ die Wörter „des Hochschulrats“ durch die Wörter „der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten“ ersetzt werden. Seltsamerweise soll laut Entwurf die dieser Umformulierung widersprechende Passage in § 48 Abs. 4 („Der Hochschulrat beteiligt sich [...] nach § 69 Abs. 2 und 7 an Berufungsverfahren“) nicht modifiziert werden – dadurch entstünde bei einer Umsetzung des Gesetzesentwurfes eine Inkonsistenz.

Das Argument der Begründung (S. 7), die Neuregelung erspare ein „langwieriges Verfahren, das bei ad-personam-Berufungen meist schnell gehen muss“, überzeugt nicht: Selbstverständlich verfügen Hochschulräte über die Möglichkeiten kurzfristiger Entscheidungen ohne Präsenzsitzung. Eine Beteiligung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten bietet hier keinen Geschwindigkeitsvorteil.

Hochschulrat sollte ad-personam-Berufungen weiter kritisch begleiten

Eine **Ablösung der Mitwirkung des Hochschulrats** durch die Einbindung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten bietet auch keinen Legitimitätsvorteil: Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte als Einzelperson kann hier die Perspektivenvielfalt des aus

mehreren Personen bestehenden Hochschulrats, die dadurch eingebrachte externe Sicht und die dadurch entstehende Legitimität nicht ersetzen. Die Begründung, die Einbindung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten sei „aus Gleichstellungsperspektive geboten“ (S. 7), überzeugt nicht.

Aus Sicht des CHE wäre es überzeugender, ad-personam-Berufungen weiterhin kritisch vom Hochschulrat begleiten zu lassen – der selbstverständlich auch auf Fragen der Gleichstellung achtet.

Zusammenfassung

Der Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen enthält **sinnvolle und unterstützenswerte Änderungsvorschläge** zum HHG. Insbesondere eine **Vereinfachung der Berichtspflichten** und eine Öffnung für **neuartige Formen der Binnenorganisation** würde Hochschulen weiteren Freiraum verschaffen. Bei der Öffnung für neue Formen der Binnenorganisation sollte die Umsetzung verschiedener Modelle möglich sein; die Vorgabe eines Standard-Alternativmodells würde der Unterschiedlichkeit hochschulischer Profilierung nicht gerecht. Auch die Stärkung von Transfer als hochschulische Aufgabe geht in die richtige Richtung, sollte aber in Richtung eines **breiteren Verständnisses von Dritter Mission** noch weitergedacht werden. An diesen Stellen wäre es also sinnvoll, die im Entwurf skizzierten Möglichkeiten zu erweitern und zugleich zu konkretisieren, um die Bedeutung des Themas sichtbar zu machen.

Inkonsistent erscheint aber aus Sicht des CHE, dass der Gesetzentwurf an mehreren Stellen, ohne den originär hochschulratsbezogenen Paragraphen 48 HHG anzutasten, eine **Schwächung der Rolle und der Mitwirkungsrechte des Hochschulrats** vorsieht. Wenn der Hochschulrat seine gesetzlichen Aufgaben weiter erfüllen soll, müssen die Stellungnahme zum Jahresbericht, die Zustimmung zur Verwaltung des Eigenvermögens, die Mitwirkung bei der Entscheidung über Binnenorganisation und über ad-personam-Berufung erhalten bleiben.

Impressum

Herausgeber

CHE gemeinnütziges Centrum für Hochschulentwicklung
Carl-Bertelsmann-Straße 256
33311 Gütersloh

Autor*innen

Ulrich Müller, Mitglied der Geschäftsleitung
Prof. Dr. Frank Ziegele, Geschäftsführer
Dr. Isabel Roessler, Senior Projektmanagerin

Kontakt

Telefon: +49 (0) 5241 97 61 0
E-Mail: info@che.de
Internet: www.che.de

Das CHE ist ein führender Think Tank für die Hochschullandschaft mit mehr als 30 Jahren Erfahrung.

Ein großer Teil unserer Arbeit besteht aus angewandter Forschung auf Grundlage von empirischen Analysen und der Erarbeitung skalierbarer good practices.

Unser agiler Ansatz folgt dem Prinzip „Evidenz schaffen – Lösungen identifizieren – Zuversicht verbreiten“.